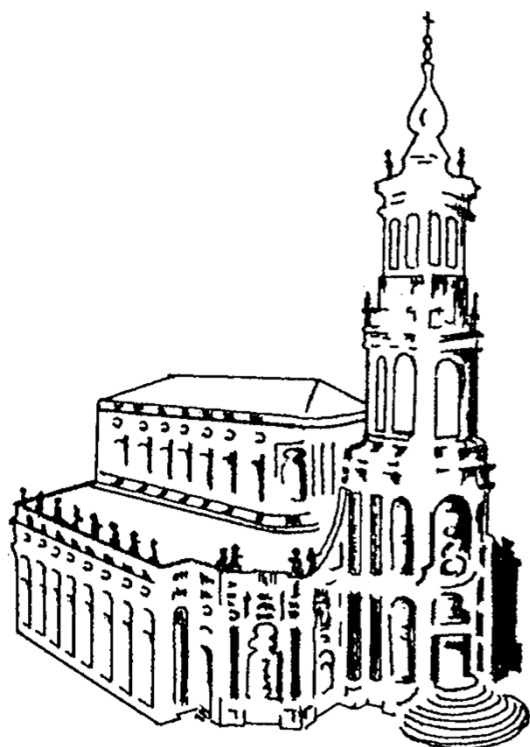




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

35. Jahrgang, Nr. 5 Dresden, 2. Juni 2025

Inhalt

33. Gesetz für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (PfVG).....49

33. Gesetz für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (PfVG)

Präambel

¹Kirchenräte haben im Bistum Dresden-Meißen eine lange Tradition und konnten ein segensreiches Wirken entfalten. ²In Anbetracht tiefgreifender gesellschaftlicher und kirchlicher Wandlungen bedarf es jedoch einer weitergehenden Optimierung, die auch der Mitverantwortung der Christgläubigen für die Sendung der Kirche, gerade auch in ihrer Pfarrei, besser gerecht wird. ³Denn diese leisten mit ihrer Kompetenz und Umsicht einen unverzichtbaren Beitrag gerade auch auf dem Gebiet der pfarrlichen Vermögensverwaltung. ⁴Bereits das II. Vatikanische Konzil (Lumen Gentium und Apostolicam Actuositatem) fordert, die Kompetenz erfahrener Gläubiger gerade in finanziellen Dingen an- und ernstzunehmen. ⁵So trägt in unserem Bistum künftig der Kirchenvorstand einer Pfarrei mit dem Pfarrer in kollegialer Weise Verantwortung für die Pfarrei.

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Besorgung der wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der römisch-katholischen Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen und deren rechtsgeschäftliche Vertretung.

§ 2 Begriff; Name

(1) ¹Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche, vor allem einem Bistum, auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird (c. 515 § 1 CIC). ²Sie ist in aller Regel territorial abgegrenzt und umfasst alle Katholiken dieses Gebietes (c. 518 CIC). ³Die Pfarrei wird durch den Diözesanbischof errichtet (c. 515 § 2 CIC) und ist nach kirchlichem Recht eine öffentliche juristische Person (cc. 515 § 3, 116 CIC).

(2) ¹Die Pfarreien sind nach Art. 15 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 bzw. Art. 6 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche nach weltlichem Recht Trägerinnen des Vermögens der Pfarrei. ²Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(3) Der Name der Pfarrei ist das Patronat und der Sitz der Pfarrei.

§ 3 Pfarrsiegel

¹Die Pfarrei führt ein Pfarrsiegel. ²Das Nähere, insbesondere die Führung des Pfarrsiegels, regelt die Siegelordnung des Bistums Dresden-Meißen.

§ 4 Glieder der Pfarrei

Glieder der Pfarrei sind in der Regel alle Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Pfarrei haben.

§ 5 Verwaltungsorgane der Pfarrei

- (1) Verwaltungsorgane der Pfarrei sind der Kirchenvorstand und dessen Vorsitzender¹.
 (2) Die Pfarreien unterstehen der Kirchengesetzgebung des Bischofs von Dresden-Meißen oder seines Beauftragten.

§ 6 Vermögen der Pfarrei

- (1) Die Kirche besitzt Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke, insbesondere für die Durchführung des Gottesdienstes, die Besoldung ihrer Bediensteten sowie die Ausübung der Werke der Verkündigung und der Caritas (c. 1254 CIC).
 (2) ¹Zum Vermögen der Pfarrei gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, ferner Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte. ²Dazu gehören auch Erträge aus Pfarrfesten und sonstigen pfarrlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden für die Pfarrei.
 (3) Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund bischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht werden und ohne Abzug weiterzuleiten sind, gehören nicht zum Vermögen der Pfarrei.

§ 7 Anzuwendendes Recht

¹Für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrei gelten die Regelungen des Buches V des CIC, dieses Gesetzes, des weiteren Diözesanrechts sowie die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Bestimmungen. ²Das geltende staatliche Recht ist zu beachten.

§ 8 Textform; elektronische Kommunikation und Ablage

- (1) ¹Soweit nach diesem Gesetz die Textform zulässig ist, umfasst diese insbesondere maschinell erstellte Briefe ohne Unterschrift, Telefaxe und elektronische Nachrichten (E-Mail). ²Textform schließt die Schriftform mit ein. ³Bei Zulassung der Textform ist die elektronische Form zu bevorzugen.
 (2) Dokumente dürfen nur unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorschriften, in elektronischer Form versendet und abgelegt werden.

Abschnitt 2

Zusammensetzung, Auflösung und Organisationsstruktur des Kirchenvorstandes

§ 9 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) ¹Dem Kirchenvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der leitende Pfarrer oder die vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei beauftragte Person,
 2. die gewählten Mitglieder
 a) in Pfarreien mit bis zu 5.000 Katholiken drei Mitglieder,
 b) in Pfarreien mit mehr als 5.000 Katholiken vier gewählte Mitglieder,

¹Im Text wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Damit sollen alle Geschlechter gleichermaßen bezeichnet sein.

3. vom Pfarrer nach Anhörung der gewählten Mitglieder in der konstituierenden oder einer späteren Sitzung aus dem Kreis der wählbaren Pfarreiangehörigen berufene Mitglieder, deren Anzahl die der gewählten Mitglieder zum Zeitpunkt der Berufung nicht übersteigen darf,
4. das vom Pfarreirat aus seiner Mitte in den Kirchenvorstand entsandte Mitglied,
5. die in der Pfarrei eingesetzten Kapläne.

²Ohne Stimmrecht gehört ihm an:
der Verwaltungsleiter.

(2) ¹Führt das Ausscheiden gewählter Mitglieder (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) während einer Amtsperiode dazu, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die der berufenen Mitglieder (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) unterschreitet, so hat dies auf die bereits berufenen Mitglieder keine Auswirkungen. ²Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann ein neues Mitglied berufen werden. ³Ist ein Ersatzmitglied bereits berufenes Mitglied, kann es bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds zurücktreten, um als gewähltes Mitglied nachzurücken.

(3) Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie der Ersatzmitglieder ist nach der Ordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder in den Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen vom 19. Mai 2020 durchzuführen.

(4) ¹Steht für die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geforderte Zahl an Kandidaten zur Verfügung, kann der Diözesanbischof den Pfarrer, den von ihm mit der Leitung der Pfarrei Beauftragten oder eine andere geeignete Person zum Verwalter sowie daneben entweder einen Verwaltungsrat (c. 1280 CIC) oder mindestens zwei Ratgeber bestellen, die nicht Glieder der Pfarrei sein müssen. ²Für die Verwaltung und Vertretung durch diese gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass in den Fällen, in denen die Mitwirkung des gesamten Kirchenvorstandes erforderlich ist, an dessen Stelle die mehrheitliche Zustimmung der Ratgeber oder des Verwaltungsrates tritt.

(5) ¹Das Bischöfliche Ordinariat führt für jede Pfarrei zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben ein Verzeichnis der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Ersatzmitglieder. ²In dieses sind auch Anschrift, Telefonnummer und elektronische Postadresse aufzunehmen.

§ 10 Amtszeit der Mitglieder

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes gemäß § 9 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes gemäß § 10 der Ordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder in den Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen. ³Die Mitglieder des Kirchenvorstandes führen ihr Amt bis zu der nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes fort.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 beginnt die Amtszeit des nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4 vom Pfarreirat entsandten Mitgliedes mit dessen Entsendung. ²Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Pfarreirat oder der Amtszeit der gewählten Mitglieder gemäß Absatz 1.

(3) Der Diözesanbischof kann für einzelne oder für sämtliche Pfarreien die Amtszeit des Kirchenvorstandes durch schriftliches Dekret um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn

1. es zum Kirchenvorstand nicht mehr wählbar ist, oder
2. die Wahl durch das Bischöfliche Ordinariat für ungültig erklärt wird, oder
3. das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird, oder
4. das Mitglied die Niederlegung seines Amtes aus wichtigem Grund erklärt.

(2) ¹Ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes kann sein Amt nur unter Angabe eines wichtigen Grundes vorzeitig niederlegen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere solche rechtlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Natur. ³Die Erklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes abzugeben und bedarf der Schriftform.

(3) ¹Das Bischöfliche Ordinariat kann ein ehrenamtliches Mitglied, das gegen seine Amtspflichten oder gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es das betroffene Mitglied und den Kirchenvorstand angehört hat; zugleich kann diesem das passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand entzogen werden. ²Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

(4) ¹Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied rückt ein Ersatzmitglied nach, entsprechend den bei der letzten Wahl auf diese Person entfallenen Stimmen. ²Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der passiv Wahlberechtigten, sofern die Mindestmitgliederzahl gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unterschritten wird.

(5) ¹Ist der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Diözesanbischof für die Dauer der restlichen Amtszeit die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes an. ²Er kann stattdessen in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 3 verfahren.

(6) Bei jeder Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand hat das Mitglied Dokumente jeder Art über pfarrliche Vorgänge vollständig an die Pfarrei herauszugeben bzw. zu löschen, soweit es sich um elektronische Dokumente handelt.

§ 12 Auflösung des Kirchenvorstandes

¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann der Diözesanbischof ihn auflösen. ²§ 11 Absätze 5 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nicht Priester oder angestellte Verwaltungsleiter sind, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Aus dieser Tätigkeit entstandene Aufwendungen werden gegen Nachweis ersetzt, soweit diese angemessen sind.

§ 14 Vorsitzender des Kirchenvorstandes

(1) Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist der leitende Pfarrer oder die vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei beauftragte Person.

(2) ¹Der Diözesanbischof kann im Ausnahmefall auf gemeinsamen Antrag von Pfarrer und Kirchenvorstand eine andere Person mit dem Vorsitz betrauen. ²Deren Amtsdauer ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets

jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet. ³Gehört die gemäß Satz 1 mit dem Vorsitz betraute Person nicht dem Kirchenvorstand an, wird sie dessen Mitglied. ⁴Die Zahl der Mitglieder erhöht sich unter Beibehaltung der Mitgliederstruktur im Übrigen entsprechend. ⁵Die Zugehörigkeit des Pfarrers im Kirchenvorstand bleibt davon unberührt. ⁶Der Diözesanbischof kann die von ihm mit dem Vorsitz betraute Person aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn aufgrund ihres Verhaltens eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenvorstandes oder des Kirchenvorstandes mit anderen pfarrlichen oder diözesanen Stellen oder Gremien nicht mehr gewährleistet ist. ⁷Soweit der Diözesanbischof in diesem Fall keine abweichende Entscheidung trifft, gilt Absatz 1.

§ 15 Stellvertretender Vorsitzender

(1) ¹Spätestens in der auf die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes folgenden Sitzung wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter sowie einen Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. ²Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung der Zweite Stellvertreter.

§ 16 Ausschüsse

¹Zur Vor- und Nachbereitung seiner Entscheidungen kann der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse mit beratender Funktion bilden (z. B. für Liegenschaften, Personal, Wirtschaftsplanung), denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sind. ²Auch sie sind zur Verschwiegenheit gemäß § 17 Absatz 2 verpflichtet. ³Soll einem Ausschuss weitergehende Kompetenz zukommen, bedarf es hierzu der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 17 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, der ihm anvertrautes fremdes Vermögen verwaltet, aus. ²Sie haben insbesondere darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen der Pfarrei zweckgemäß und wirtschaftlich verwendet wird.

(2) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Zeit ihrer Mitgliedschaft hinaus. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, das Steuergeheimnis (§ 30 AO), das kirchliche Meldewesen und den Datenschutz. ³Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit eine zwingende Pflicht zur Auskunftserteilung kraft Gesetzes oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnung gegeben ist sowie im Hinblick auf Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁴Die Kenntnis geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen darf auch nicht unbefugt zu eigenem oder fremdem Vorteil verwendet werden. ⁵Eine Ladung zur Zeugenaussage in einem die Pfarrei betreffenden Rechtsstreit ist dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich nach Erhalt in Textform anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verpflichten sich zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere das kirchliche und weltliche Recht zu beachten und nach Maßgabe dieses Gesetzes Verschwiegenheit über die Amtsgeschäfte zu wahren.

(4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen nach Möglichkeit an fachlichen Fortbildungen teilnehmen, die vom Bischöflichen Ordinariat angeboten werden. ²Für sonstige fachliche Fortbildungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Pfarrei Mittel in angemessener Höhe bereitzustellen.

§ 18 Haftung

(1) ¹Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Eine Haftung für nicht persönlich verursachte Schäden ist ausgeschlossen. ³Ist ein stimmberechtigtes Mitglied einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den es in Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so ist es von der Pfarrei von der Verbindlichkeit zu befreien, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. ⁴Ist streitig, ob ein stimmberechtigtes Mitglied in Wahrnehmung seiner Pflichten einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt im Falle des Satzes 1 die Pfarrei, im Falle des Satzes 2 der Dritte die Beweislast.

(2) ¹Für die Mitglieder des Kirchenvorstandes ist vom Bistum Dresden-Meißen eine Directors-and-Officers-Versicherung, beinhaltend eine Vermögensschaden-Haftpflicht-, eine Vermögensschaden-Rechtsschutz- sowie eine Zivil- und Strafrechtsschutzversicherung, mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen. ²Diese Versicherung hat auch grob fahrlässiges Verhalten abzudecken. ³Ein Selbstbehalt zu Lasten des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen. ⁴Bei Abschluss oder Änderung der Versicherung ist sicherzustellen, dass zugunsten der Mitglieder des Kirchenvorstandes freie Anwaltswahl anstelle des Bestimmungsrechts des Haftpflichtversicherers vereinbart wird.

Abschnitt 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes

§ 19 Zuständigkeit des Kirchenvorstandes

(1) ¹Der Kirchenvorstand ist das Vertretungsorgan der Pfarrei. ²Er hat die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Pfarrei sicherzustellen.

(2) ¹Der Kirchenvorstand führt die wirtschaftlichen und finanziellen Geschäfte der Pfarrei. Er hat ein detailliertes und lückenloses Vermögensverzeichnis der Pfarrei zu führen, nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen (c. 1283, 2° und 3° CIC).

(3) ¹Zu den Pflichten des Kirchenvorstandes gehört:

1. den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich des Stellen- und des Investitionsplans auf- und festzustellen und für die Glieder der Pfarrei öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung aufzustellen.

²Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Kirchenvorstand fachkundiger Hilfe bedienen.

(4) ¹Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis der jeweiligen Verträge, die er im Rahmen seines Aufgabenbereichs abgeschlossen hat, zu führen (Vertragsregister) sowie dieses Verzeichnis jährlich zu überprüfen. ²Vor Abschluss neuer Verträge ist das Vertragsregister auf insoweit bereits bestehende Verträge zu überprüfen.

(5) ¹Der Kirchenvorstand soll aus seiner Mitte ein Mitglied in den Pfarreirat entsenden. ²Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates statt, um gemeinsam wichtige pastorale Fragen zu

besprechen. ³Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Einvernehmen.

(6) ¹Beabsichtigen Kirchenvorstände mehrerer Pfarreien in bestimmten Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, können sie hierzu in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Beschlüsse können nur in je eigenen Sitzungen gefasst werden.

§ 20 Zweckgebundenes Vermögen

(1) ¹Bei Vermögenswerten oder -teilen, die der Pfarrei zu einem kirchlichen Zweck – dazu gehören insbesondere Stolgebühren und Messstipendien – überlassen wurden, obliegt dem Kirchenvorstand die Pflicht zur Vermögensüberwachung, insbesondere hinsichtlich der zweckgerichteten Verwendung. ²Dies gilt entsprechend für die Weiterleitung von Spenden aus Sammlungen und Kollekten, soweit diese nicht für pfarrliche Zwecke erfolgt sind. ³Zuwendungen an den Pfarrer oder einen in der Pfarrei tätigen Priester gebühren der Pfarrei, wenn etwas Anderes nicht zweifelsfrei feststeht (c. 1267 § 1 CIC), und sind dem Kirchenvorstand vom Empfänger mitzuteilen. ⁴Dies schließt nicht aus, dass der Zuwendende dem Empfänger die konkrete Zweckbestimmung überträgt. ⁵Die Pflicht des Kirchenvorstandes zur Überwachung der Zweckverwirklichung (Satz 1) bleibt davon unberührt.

(2) Die Pfarrei darf Vermögen Dritter als fremdes Vermögen nicht annehmen und verwalten, soweit es sich nicht um Erträge aus oberhirtlich angeordneten Spenden und Kollekten handelt.

§ 21 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Kirchenvorstand hat das Vermögen der Pfarrei im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit zu verwalten. ²Er hat seine Haushaltswirtschaft und Vermögensverwaltung so zu planen und durchzuführen, dass die Erfüllung der pfarrlichen Aufgaben dauerhaft gesichert ist.

(2) ¹Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. ²Die Erträge sollen in angemessenem Umfang zur Deckung des Ressourcenverbrauchs eingesetzt werden.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Wirtschaftsplan und vorläufige Haushaltsführung

(1) ¹Für jedes Rechnungsjahr ist vor dessen Beginn ein vom Bischöflichen Ordinariat zu genehmigender Wirtschaftsplan nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen. ²Der Wirtschaftsplan kann mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates auch für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt und beschlossen werden (Doppelplan). ³Er bestimmt den Rahmen der ordentlichen Verwaltung und ermächtigt, die dort veranschlagten Aufwendungen und Ausgaben zu tätigen, soweit sie hinreichend konkretisiert sind.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine Plan-Bilanz sowie eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV). ²Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellen- und ein Investitionsplan zugrunde zu legen.

(3) ¹Der Wirtschaftsplan ist nach Aufstellung für die Glieder der Pfarrei zumindest am Sitz der Pfarrei zur Einsichtnahme auszulegen. ²Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass eine elektronische Einsichtnahme ermöglicht wird. ³Die Glieder der Pfarrei können innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf,

Einwendungen gegen den Wirtschaftsplan erheben. ⁴Der Zeitpunkt der Auslegung sowie die Frist zur Erhebung von Einwendungen sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung in geeigneter Form öffentlich bekanntzumachen. ⁵Soweit Einwendungen gegen den Wirtschaftsplan erhoben werden, sind diese, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme des Kirchenvorstandes, dem Bischöflichen Ordinariat mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung des Wirtschaftsplans mitzuteilen.

(4) Die Frist für die kirchenaufsichtliche Genehmigung beträgt sechs Wochen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sie verlängert werden.

(5) Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres noch kein kirchenaufsichtlich genehmigter Wirtschaftsplan einschließlich des Stellen- und des Investitionsplans vor, so darf der Kirchenvorstand

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben tätigen, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Betrieb zu halten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Pfarrei zu genügen, mit Ausnahme der Besetzung offener oder frei werdender Stellen sowie des Abschlusses, der Änderung oder der Entfristung von Arbeitsverträgen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Finanz- bzw. Investitionsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

§ 23 Buchführung

¹Die Pfarrei ist verpflichtet, Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (Doppik) und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. ²Nach Abschluss der Bücher dürfen keine Geschäftsvorfälle mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden.

§ 24 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

¹Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf getätigt werden. ²Sie sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich anzuzeigen, sobald sie absehbar sind und die Wertgrenze des § 47 Absatz 1 Nummer 20 übersteigen.

§ 25 Jahresabschluss

(1) ¹Der Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen. ²Der Kirchenvorstand stellt den Jahresabschluss fest. ³Das Bischöfliche Ordinariat kann unter Benennung der Gründe verlangen, dass vom Kirchenvorstand eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer veranlasst wird.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern der Pfarrei am Sitz der Pfarrei zur Einsichtnahme auszulegen. ²Für die Auslegung gilt § 22 Absatz 3 entsprechend.

(3) Der Jahresabschluss ist, gegebenenfalls mit Prüfbericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 sowie erhobenen Einwänden und der Stellungnahme des Kirchenvorstandes, dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

(4) Der Generalvikar kann konkretisierende Bestimmungen zu Aufstellung und Inhalt des Jahresabschlusses erlassen.

§ 26 Geschäfte der laufenden Verwaltung

¹Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die regelmäßig wiederkehren und in sachlicher oder finanzieller Hinsicht nicht von grundlegender Bedeutung für das Vermögen der Pfarrei sind. ²Dazu gehören insbesondere auch solche Angelegenheiten,

- a) für die im genehmigten Wirtschaftsplan ein konkreter Planansatz besteht, oder
- b) deren Wert 2.500 EUR brutto im Einzelfall nicht übersteigt, und
- c) die keiner Genehmigung gemäß § 47 bedürfen.

§ 27 Haus- und Gebührenordnungen

¹Der Kirchenvorstand kann Haus- und Gebührenordnungen für die Immobilien der Pfarrei erlassen. ²Gebührenordnungen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. ³Haus- und Gebührenordnungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 28 Aufgaben des Vorsitzenden, Dienstvorgesetzter

(1) Dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln einer in Textform abgefassten Einladung.

(2) ¹Der Vorsitzende führt die Korrespondenz des Kirchenvorstandes und gewährleistet, dass etwaige Verhandlungen mit Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips von ihm, einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer im Auftrag der Pfarrei tätigen fachkundigen Person geführt werden. ²Er informiert den Kirchenvorstand umfassend über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.

(3) Die Stellung als Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Pfarrei bleibt dem Pfarrer auch dann vorbehalten, wenn er nicht Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist, sofern diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise durch den Diözesanbischof oder das Bischöfliche Ordinariat einer anderen Person schriftlich delegiert wurde.

§ 29 Information der Glieder der Pfarrei

(1) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben im Bereich der Vermögensverwaltung sollen die Glieder der Pfarrei möglichst frühzeitig über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen informiert werden. ²Dabei soll ihnen allgemein Gelegenheit zur formfreien Äußerung gegeben werden.

(2) ¹Der Kirchenvorstand beteiligt sich an Pfarrversammlungen aller Glieder der Pfarrei. ²Hierbei hat er insbesondere die Belange seiner Aufgaben gemäß des dritten Abschnitts dieses Gesetzes zu vertreten.

§ 30 Freiwillige Zuwendungen

(1) ¹Soweit vom Bischöflichen Ordinariat nicht anders angeordnet, obliegt dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes die Anordnung und die konkrete Zweckbestimmung von Sammlungen und Kollekten für die Pfarrei. ²Bei der Planung sind der Kirchenvorstand und der Pfarreirat zu hören. ³Sie ist dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen und gilt als

genehmigt, wenn dagegen innerhalb von zwei Wochen keine Einwendungen erhoben werden.

(2) ¹Die Zweckbestimmung von Sammlungen, Kollekten, Spenden und anderen Zuwendungen ist zu wahren (c. 1267 § 3 CIC). ²Auf die Möglichkeit der Verwirklichung des Sammlungszwecks ist bereits vor deren Abhaltung bzw. Annahme zu achten.

§ 31 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) ¹Pfarreien dürfen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform grundsätzlich nicht beteiligen, soweit es sich nicht um zulässige Beteiligungen im Rahmen ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung nach Maßgabe der für die Vermögensanlage der Pfarreien geltenden Bestimmungen handelt. ²Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) ¹Hält eine Pfarrei die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so ist in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit der Bestimmung konkreter Rechte und Pflichten, insbesondere weitergehender Prüfungsrechte und Berichtspflichten, die im Hinblick auf Anforderungen an kirchliches Handeln sachgerecht sind, vorzusehen. ²Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. ³Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

Abschnitt 4

Sitzungen und Beschlussfassungen des Kirchenvorstandes

§ 32 Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal.

(2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel seiner Mitglieder dies in Textform beantragt. ²Entspricht der Vorsitzende diesem Antrag nicht binnen zwei Wochen, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

(3) ¹Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform einzuladen. ²Erforderliche Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach Möglichkeit entweder zusammen mit der Tagesordnung oder spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zuzusenden.

(4) ¹Eine geänderte oder erweiterte Tagesordnung muss den Mitgliedern des Kirchenvorstandes spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. ²Andernfalls kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und kein anwesendes Mitglied widerspricht.

(5) ¹In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden (Dringlichkeitssitzung). ²Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine unverzügliche Entscheidung erfordern, die in einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte. ³Die zur Entbehrlichkeit der Ladungsformalitäten führende Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch einstimmigen Beschluss der Anwesenden.

§ 32a Elektronische Sitzung

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann beschließen, Sitzungen mit Hilfe elektronischer Konferenzprogramme, die eine Übertragung in Bild und Ton ermöglichen, durchzuführen. ²Er kann diesen Beschluss darauf beschränken, einzelnen Mitgliedern die elektronische Teilnahme zu ermöglichen (Hybridsitzung).

(2) ¹Widerspricht die Mehrheit der Mitglieder innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Ladung zu einer Sitzung ihrer elektronischen Durchführung, so darf keine elektronische Sitzung durchgeführt werden. ²Der Vorsitzende hat in diesem Fall unverzüglich gem. § 32 eine Präsenzsitzung einzuberufen. ³Die Frist des § 32 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) ¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend. ²Einberufung und Unterlagenversand haben elektronisch zu erfolgen. ³Die elektronische Durchführung der Sitzung ist im Protokoll zu vermerken. ⁴Eine elektronische Durchführung der Sitzung ist nur möglich, wenn und soweit die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet ist.

§ 33 Gefahrenabwehr

¹In Fällen, in denen die rechtzeitige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben oder das pfarrliche Vermögen im Einvernehmen mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Kirchenvorstand ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 34 Beschlussfähigkeit

¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend (in Präsenz oder elektronisch) ist. ²Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit in Textform eingeladen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

§ 35 Teilnahme von Dritten

¹Der Vorsitzende oder die Mehrheit des Kirchenvorstandes können beschließen, dass sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen hinzugezogen werden. ²Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

§ 36 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind regelmäßig nichtöffentlich, wenn und soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. ²Personalangelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) ¹Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. ²Hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 37 Grundsatz der Beratung

In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung, insbesondere bei rechtserheblichen Erklärungen, bedarf es – außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung – der Beratung und Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 38 Sitzung des Kirchenvorstandes

(1) ¹Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes. ²Er kann die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen.

(2) Zunächst stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes und die Tagesordnung fest.

(3) ¹Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. ²Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. ³Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder widersprechen.

(4) Wird der Sitzungsverlauf beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten, insbesondere die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 39 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (in Präsenz oder elektronisch) gefasst. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(3) ¹Bei Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen. ³Führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 40 Umlaufverfahren

Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zuvor oder bei Durchführung des Umlaufverfahrens mit dieser Form der Beschlussfassung in Textform einverstanden erklären.

§ 41 Befangenheit

(1) ¹Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kirchenvorstandes, insbesondere aufgrund einer entsprechenden Beteiligung, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer juristischen Person nehmen kann. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse, mit denen der Kirchenvorstand eine Person aus seiner Mitte wählt.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Ehegatte,
2. Verwandte gerader Linie,
3. durch Annahme als Kind verbundene Personen,
4. Geschwister und deren Kinder,
5. Geschwister der Eltern,
6. Schwägerte gerader Linie, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe im zivilrechtlichen Sinne besteht,

7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe im zivilrechtlichen Sinne besteht.

(3) ¹Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes; dieses ist vorher zu hören. ²Gegen einen solchen Beschluss kann der Ausgeschlossene Beschwerde innerhalb einer Woche beim Bischöflichen Ordinariat einlegen, das über die Beschwerde abschließend entscheidet.

(4) ¹Personen, die nach Absatz 1 ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dieses zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. ²Beschlüsse, die unter Verletzung von Absatz 1 gefasst worden sind, sind rechtswidrig, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend war.

(5) ¹Das Recht zur Anfechtung eines rechtswidrigen Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung. ²Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich zu erklären, der dem Bischöflichen Ordinariat die Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung vorzulegen hat.

(6) Unter Verletzung der Bestimmungen des Absatz 1 zustande gekommene und nicht angefochtene Beschlüsse gelten einen Monat nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

§ 42 Protokoll

(1) Der Kirchenvorstand führt in jeder Sitzung ein Protokoll.

(2) In das Protokoll werden Datum und Zeitpunkt und die Namen der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes und weiterer Teilnehmenden aufgenommen.

(3) ¹Darüber hinaus sind alle Beschlüsse in das Protokoll aufzunehmen. ²Die Aufnahme hat unverzüglich nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheiten zu erfolgen. ³Abweichende Voten sind auf Antrag unter Namensnennung zu dokumentieren. ⁴Verlauf der Sitzung und Wortbeiträge können protokolliert werden.

(4) ¹Bei im Umlaufverfahren zustande gekommenen Beschlüssen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes unverzüglich vom Ergebnis der Beschlussfassung zu unterrichten. ²Beschlüsse und die Unterrichtung darüber sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

(5) Das Protokoll kann auch in elektronischer Form geführt werden.

(6) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu bestätigen und in Papierform in der Pfarrei aufzubewahren.

Abschnitt 5

Rechtsgeschäftliche Vertretung und Willenserklärungen

§ 43 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) ¹Die Pfarrei wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand, dieser durch zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten; dies vorbehaltlich einer etwa erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung. ²Soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, bedürfen diese mit Wirkung im Innenverhältnis eines Beschlusses des Kirchenvorstandes (§ 37). ³Der Anbringung eines Siegels bedarf es für die Rechtswirksamkeit

des gerichtlichen und außergerichtlichen Handelns nicht. ⁴Der Kirchenvorstand kann nach Maßgabe des § 45 Vollmachten erteilen. ⁵Für die Abgabe öffentlicher, kirchenamtlicher Erklärungen und Bescheinigungen gelten die insoweit maßgeblichen Regeln.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat gibt diesbezüglich Dritten Auskunft.

§ 44 Geschäfte der laufenden Verwaltung der Pfarrei und ihrer Einrichtungen

(1) ¹Bei Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 26), auch derjenigen von Einrichtungen in pfarrlicher Trägerschaft, wird die Pfarrei regelmäßig durch den Verwaltungsleiter oder in Ermangelung eines solchen durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vertreten. ²In Bezug auf eine pfarrliche Einrichtung kann die Pfarrei auch durch den Leiter dieser Einrichtung vertreten werden, soweit dieser vom Kirchenvorstand hierzu bevollmächtigt wurde. ³Der Kirchenvorstand kann denjenigen, denen die Erledigung der laufenden Angelegenheiten obliegt, in dem ihm geeignet erscheinenden Umfang schriftlich Einzelvollmacht erteilen.

(2) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung einzelner pfarrlicher Einrichtungen zu beauftragen und diesem hierzu Einzelvollmacht zu erteilen. ²Die Beauftragung und die Bevollmächtigung müssen schriftlich erfolgen und den Umfang der Aufgaben und die Handlungsbefugnis genau festlegen. ³Die Beauftragung und Bevollmächtigung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. ⁴Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung oder die Bevollmächtigung oder beides gemeinsam jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. ⁵Hierzu bedarf es der Schriftform und der unverzüglichen Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Die mit der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung betrauten Personen berichten dem Kirchenvorstand regelmäßig über die veranlassten Maßnahmen.

§ 45 Vollmachten

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann für die Ausführung einzelner Geschäfte oder eines Kreises von Geschäften, auch wenn es sich nicht um solche der laufenden Verwaltung handelt, einer Person oder mehreren Personen, auch solchen, die nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein müssen, gemeinsam widerruflich schriftliche Vollmacht erteilen. ²Die Erteilung von Untervollmacht ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Vollmachtserteilung muss eine genaue Umschreibung des Gegenstandes und des Umfanges beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. ²Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.

(3) Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden.

(4) Vollmachten können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Abschnitt 6 Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates

§ 46 Aufsichtsrechte

(1) ¹Der Diözesanbischof übt durch das Bischöfliche Ordinariat die Aufsicht darüber aus, dass die Pfarrei ihre Aufgaben rechtmäßig sowie zweckmäßig erfüllt. ²Im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung beschränkt sich die Aufsicht darauf, dass die beabsichtigte Maßnahme

- a) das kirchliche Wohl und kirchliche Rechte Einzelner nicht verletzt,
- b) die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Pfarrei nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere nicht mit unkalkulierbaren Risiken für die Handlungsfähigkeit der Pfarrei verbunden ist, und
- c) frei von Interessenkonflikten ist.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann jederzeit in die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Pfarrei Einsicht nehmen.

(3) ¹Das Bischöfliche Ordinariat kann fehlerhafte Beschlüsse oder Maßnahmen beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen und müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(4) ¹Erfüllt die Pfarrei die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöfliche Ordinariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Ordinariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die Anordnung selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. ³Bei dringend erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, kann das Bischöfliche Ordinariat anstelle des zuständigen Kirchenvorstandes unmittelbar handeln.

(5) ¹Aus wichtigem Grund kann das Bischöfliche Ordinariat die Durchführung einer Kirchenvorstandssitzung unter Beteiligung der Bistumsleitung anordnen und erforderlichenfalls, insbesondere wenn der Anordnung nicht Folge geleistet wird, selbst einberufen. ²In diesem Fall obliegt die Sitzungsleitung den anwesenden Vertretern der Bistumsleitung.

(6) Das Bischöfliche Ordinariat soll die Pfarreien darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten beraten und unterstützen.

§ 47 Genehmigungsvorbehalte

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an Grundstücken,
3. Begründung, Änderung oder Aufhebung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder Pfarreirates bei einem Wert von mehr als 5.000 Euro brutto im Einzelfall, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
5. Erteilung von Gattungsvollmachten,
6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen,
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,

10. Einstellung, Festsetzung der Vergütung und Kündigung von Mitarbeitern durch den Dienstgeber; soweit die Fachaufsicht bei dem Diözesancaritasverband liegt (Kitas), durch diesen,
11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
13. Beauftragung von Rechtsanwälten außerhalb gerichtlicher Verfahren, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern,
14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art,
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen,
16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen,
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein selbständiges Beweissicherungsverfahren handelt; in diesen Fällen ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen,
18. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände (Sachen und Rechte) im Wert von mehr als 25.000 Euro brutto im Einzelfall,
20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nummer 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro brutto im Einzelfall,
21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro brutto im Einzelfall mit Ausnahme der unter Nummer 13 genannten Verträge,
22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro brutto übersteigt, oder die sich auf Kunstwerke und historisch bedeutsame Gegenstände beziehen.

(2) Für den Bereich der Alten- und Pflegeheime in Trägerschaft der Pfarrei bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates

1. unabhängig vom Gegenstandswert bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 9, 11, 13, 14, 16 und 17,
2. bei Nummer 10 nur bei der Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung wie Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern,
3. ab einem Gegenstandswert von 15.000 Euro brutto bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummern 12, 18 bis 21 sowie bei der Gewährung von Darlehen, sowie bei der Belastung von Wertpapieren sowie bei Schenkungen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
4. bei Miet- und Pachtverträgen, deren Miet- oder Pachthöhe jährlich 15.000 Euro brutto übersteigt.

(3) ¹Für einzelne Arten von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 und 2 kann das Bischöfliche Ordinariat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Vorabgenehmigungen erteilen.

²Die Vorabgenehmigung ist frei widerruflich. ³Sie soll nur befristet erteilt werden und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Jedem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist ein Auszug aus dem Protokoll des Kirchenvorstandes mit dem Beschluss dieses Rechtsgeschäftes beizufügen.

(5) Absatz 1 Nummer 17 gilt entsprechend, wenn der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Gericht gestellt oder im Falle des Widerspruchs des Schuldners gegen einen Mahnbescheid die Durchführung des streitigen Verfahrens (Klageverfahren) beantragt wird.

§ 48 Besondere Mitteilungspflichten

Der Kirchenvorstand hat das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren bei

1. Verlust oder substantieller Gefährdung von bedeutenden Gegenständen und Werten,
2. bei Klage oder drohender Klage gegen die Pfarrei,
3. die Pfarrei erheblich belastenden behördlichen Maßnahmen.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 49 Ermächtigung des Generalvikars

¹Der Generalvikar kann die Vorgaben dieses Gesetzes konkretisierende Durchführungsbestimmungen und Richtlinien erlassen sowie unter Beachtung der sich aus diesem diesbezüglich ergebenden Grundsätze die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane der Pfarrei im Hinblick auf etwaige neue administrative Funktionsträger präzisieren und anpassen. ²Die auf dieser Grundlage ergangenen Regelungen sind im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen sowie erforderlichenfalls in den Staatsanzeigern der Freistaaten Sachsen und Thüringen zu veröffentlichen.

§ 50 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen (KA 60/2020) sowie im Staatsanzeiger des Freistaates Sachsen vom 2. Juli 2020 (Ifd. Nummer 27) und im Staatsanzeiger des Freistaates Thüringen 28/2020 (Ifd. Nummer 149) veröffentlicht und am 1. April 2021 in Kraft getreten.

(2) ¹Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen sowie in den Staatsanzeigern der Freistaaten Sachsen und Thüringen zu veröffentlichen und treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

²Zur besseren Handhabung wird der gesamte ab dem 1. Juli 2025 geltende Wortlaut hiermit veröffentlicht.

Dresden, den 30. Mai 2025

LS

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden